

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

A) Problem

Das Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2433) sowie die Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung (UV-Schutz-Verordnung – UVSV) vom 20. Juli 2011 (BGBl I S. 1412) erfordern die Festlegung von Vollzugszuständigkeiten.

B) Lösung

Die in Art. 1 des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes (Bay-ArbZustG) enthaltene Ermächtigung, Vollzugszuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln, wird im erforderlichen Umfang erweitert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

§ 1

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-A), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 9. Juli 2007 (GVBl S. 442), wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2433) in der jeweils geltenden Fassung sowie von Rechtsverordnungen, die auf Grundlage der §§ 3 und 5 NiSG erlassen wurden,“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Änderung

Die Änderung zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 BayArbZustG ist aufgrund der Einfügung der Nr. 6 redaktionell bedingt.

Das NiSG regelt den Schutz und die Vorsorge im Hinblick auf die Anwendung nichtionisierender Strahlung am Menschen beim Betrieb in der Heil- und Zahnheilkunde sowie außerhalb der Medizin zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken. Die auf der Grundlage der §§ 3 und 5 Abs. 2 NiSG erlassene UVSV regelt Anforderungen an den Betrieb von Solarien einschließlich Beratungs-, Qualifizierungs-, Informations- und Dokumentationspflichten. Durch die Einfügung der Nr. 6 in Art. 1 Abs. 1 BayArbZustG wird die Voraussetzung für die Bestimmung einer zuständigen Behörde geschaffen.

Zu § 2 Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.